

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG

Inhalt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis 2. Tarife und Leistungen 3. Rechtsgrundlagen 4. Laufzeit der Versicherung 5. Anspruchshöhe 6. Garantieelemente 7. Risiken | <ol style="list-style-type: none"> 8. Sicherung 9. Kapitalanlagen 10. Übertragung 11. Lage des Unternehmens 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 13. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle 14. Kontaktaufnahme |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis

Zu den Vertragspartnern zählen die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (im Folgenden ZVK) und die Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien sind:

- Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. und
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Die ZVK ist eine überbetriebliche Pensionskasse und eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien.

Das Versicherungsverhältnis entsteht entweder automatisch aufgrund des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages durch den Eintritt des Arbeitnehmers in das Dachdeckerhandwerk oder es kommt durch den Vertrag zwischen der ZVK und dem Arbeitgeber zustande. Im zweiten Fall schließt der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer, in der Rolle der versicherten Person bzw. des Bezugsberechtigten, einen Vertrag für die betriebliche Altersversorgung ab. Versicherungsnehmer des Versicherungsvertragsverhältnisses sind die Tarifvertragsparteien.

2. Tarife und Leistungen

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Informationen allgemein gehalten sind. Sie dienen dem ersten Überblick über die Pensionskassenversicherung in Form einer Rentenversicherung. Die für den konkreten Vertrag geltenden Vereinbarungen finden Sie in den Vertragsunterlagen. Abhängig vom Vertrag stehen verschiedene Tarife mit folgenden Leistungselementen zur Verfügung:

| Leistungen | Tarife |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lebenslange Altersrente | <ul style="list-style-type: none"> • Rentenbeihilfe • Individuelle betriebliche Altersversorgung • uniFlex • Tarifliche Zusatz-Rente |
| Invaliditätsrente | <ul style="list-style-type: none"> • Rentenbeihilfe |
| Hinterbliebenenleistungen in Form von Rente bei Tod nach Rentenbeginn | <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle betriebliche Altersversorgung • uniFlex • Tarifliche Zusatz-Rente |
| Hinterbliebenenleistungen in Form von einmaligen Zahlungen bei Tod vor Rentenbeginn | <ul style="list-style-type: none"> • Rentenbeihilfe • Individuelle betriebliche Altersversorgung • uniFlex • Tarifliche Zusatz-Rente |

Der ZVK obliegt ein einseitiges Wahlrecht einer einmaligen Abfindung bei Beginn der Leistungsphase, sofern die Voraussetzungen der

jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt sind. Eine Wahlmöglichkeit der versicherten Person bei Inanspruchnahme der lebenslangen Altersrente besteht ausschließlich im Tarif Individuelle betriebliche Altersversorgung. Andere Wahlmöglichkeiten der versicherten Person sind in diesem und in anderen Tarifen nicht gegeben.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind verschiedene Tarifverträge des Dachdeckerhandwerks und die jeweiligen Versicherungsbedingungen der ZVK. Die Leistungen Ihres Tarifs oder Ihrer Tarife sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese können Sie unserer Homepage www.soka-dach.de entnehmen. Auf telefonische Anfrage übersenden wir Ihnen auch gerne die gewünschten Rechtsgrundlagen in Papierform.

4. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag jeweiligen gültigen Versicherungsbedingungen.

Scheiden Sie aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis aus, bleibt die erreichte Anwartschaft unter bestimmten Voraussetzungen unverfallbar bzw. beitragsfrei bestehen. Ist die Unverfallbarkeit nicht gegeben, endet das Versicherungsverhältnis zur ZVK.

5. Anspruchshöhe

Die ZVK führt ein persönliches Versicherungskonto für jeden einzelnen Versicherten. Die Höhe der Leistung berechnet sich nach dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan der ZVK.

Die Anspruchshöhe der Rentenbeihilfe ergibt sich aus den Beschäftigungszeiten im Dachdeckerhandwerk. Es werden keine individuellen Beitragskonten geführt.

6. Garantieelemente

In Abhängigkeit von dem Tarif erhalten Sie von uns unterschiedliche Garantien. Garantien können sein:

- Garantiezahlungen in der Leistungsphase in Form einer garantierten Rente.
- Anwendung eines Verrentungsfaktors auf den eingezahlten Beitrag und Erwerb eines Rentenbausteins. Die Versorgungsleistung ergibt sich als Summe aller Rentenbausteine. Bereits finanzierte Rentenbausteine sind garantiert.
- Bei entsprechendem Geschäftsverlauf können sich je nach Tarif zukünftig Leistungserhöhungen aus der Überschussbeteiligung ergeben. Solche Leistungserhöhungen in der Zukunft sind nicht garantiert.

Eine Überschussverteilung im Tarif der Rentenbeihilfe ist nicht vorgesehen. Die erzielten Überschüsse werden nach Bedienung der Verlustrücklage einer Rückstellung zugewiesen, die zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung der Leistungen verwendet wird.

7. Risiken

Das Risikomanagement als zentraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung dient der frühzeitigen Identifikation bestandsgefährdender Entwicklungen. Basisbestandteile sind ein Asset-Liability-Management (ALM) zur Überwachung der langfristigen Erfüllung der Verpflichtungen sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und eine regelmäßige Risikoinventur. Die Gesamtrisikolage wird mindestens quartalsweise überwacht. Bei Erreichung vorab definierter Schwellenwerte werden die festgelegten Steuerungsmaßnahmen ausgelöst. Risikolimits dienen der Begrenzung von Risikopositionen. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum Risikomanagement werden dank der eingerichteten Verfahren und Instrumente erfüllt. Die kontinuierliche Weiterentwicklung sichert das erreichte Qualitätsniveau.

8. Sicherung

Sollte das Leistungsversprechen gegenüber den Versorgungsempfängern und -anwärtern gefährdet sein, so kann die ZVK auf unterschiedliche Mechanismen zugreifen. Lt. Satzung kann sie vorrangig zur Deckung von Fehlbeträgen auf die zu bildende Verlustrücklage zugreifen. Darauf folgend kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auf Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde genutzt werden, um die Deckungsrückstellung zu erhöhen. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall Beitragserhöhungen und Rechnungszinsabsenkungen zur Sicherung zukünftiger Leistungen unter Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschließen.

Sollten die vorgenannten Mechanismen nicht ausreichen, um einen Fehlbetrag der Kasse auszugleichen, so bleibt die Subsidiärhaftung der Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

9. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen sind zum überwiegenden Teil in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Der verbleibende Anteil ist breit gestreut und unter anderem in verschiedene, langfristig ertragreiche Assetklassen wie alternative Investments, Aktien oder Immobilien investiert. Die Kapitalanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

| Anlageklassen | 2023 | 2022 |
|-------------------------------|---------|---------|
| Festverzinsliche Wertpapiere | 15,12 % | 15,57 % |
| Investmentanteile | 42,86 % | 44,91 % |
| Namenschuldverschreibungen | 18,73 % | 15,95 % |
| Schuldscheinforderungen | 21,65 % | 21,75 % |
| Grundstücke und Hypotheken | 0,14 % | 0,16 % |
| Einlagen bei Kreditinstituten | 1,50 % | 1,66 % |

Die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen hat höchste Priorität und ist vor dem Hintergrund des aktuellen Konjunktur- und Kapitalmarktumfelds weiterhin sehr herausfordernd. Das Zinsportfolio des Direktbestandes bleibt auf die Realisierung einer angemessenen laufenden Verzinsung oberhalb der Mindestanforderungen der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten ausgerichtet. Investiert wird in auf Euro lautende Wertpapiere oder Schuldscheine staatlicher wie privatwirtschaftlicher Emittenten. Im Mandatsportfolio werden andere Assetklassen und spezielle Anlagestrategien über externe Partner adressiert. Die auf einen mehrjährigen Planungshorizont

ausgerichtete strategische Zielallokation wird regelmäßig u. a. auf Basis von Planungsrechnungen und Szenarioanalysen überprüft. Temporäre, taktische Abweichungen sowie unterjährige Änderungen bleiben vorbehalten. Weitere Ergänzungen können Sie der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG entnehmen.

10. Übertragung

§ 4 BetrAVG regelt die Übertragungsmöglichkeiten von Versorgungsansprüchen des Arbeitnehmers auf den neuen Arbeitgeber für unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Übertragungsmöglichkeit gemäß § 4 BetrAVG ist für den Tarif der Rentenbeihilfe ausgeschlossen.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels kann die unverfallbare Anwartschaft des Tarifs uniFlex und der Tariflichen Zusatz-Rente auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung des neuen Arbeitgebers übertragen werden (Portabilität). Die Übertragung erfolgt durch Übertragung des Übertragungswerts gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG. Mit der vollständigen Übertragung entfällt die Leistungsverpflichtung der ZVK.

Für alle Tarife ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG die Abfindung einer Anwartschaft mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber mitteilt.

11. Lage des Unternehmens (zum Stichtag 31.12.2023)

Die Bilanzsumme beläuft sich auf insgesamt 1.371.736 TEUR (1.250.929 TEUR)¹. Unsere Kapitalanlagen erzielen eine laufende Durchschnittsverzinsung von 3,1 % (2,6 %), während die Nettoverzinsung 2,4 % (2,6 %) beträgt. Das Eigenkapital, bestehend aus der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG und den satzungsmäßigen Rücklagen, repräsentiert 5,5 % der Bilanzsumme. Die gebuchten Beiträge belaufen sich auf 114.085 TEUR (125.087 TEUR), während gleichzeitig Versicherungsleistungen in Höhe von 23.505 TEUR (19.450 TEUR) ausbezahlt wurden. Zum Stichtag zählten wir 192.808 Versicherte in unserem Bestand, darunter 176.057 Anwärter und 16.751 Rentenempfänger.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten der Versicherten gegen die ZVK ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.

13. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

14. Kontaktaufnahme

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7 a
65189 Wiesbaden
Tel.: +49(0) 611/1601 - 400 (Rentenbeihilfe)
Tel.: +49(0) 611/1601 - 500 (weitere Tarife)
Fax: +49(0) 611/1601 - 66 500
E-Mail: info-altersvorsorge@soka-dach.de
Internet: www.soka-dach.de

¹Angaben in Klammern entsprechen den Vorjahreswerten